

nommener Eid nicht widerrufen werden könne, in diesem Falle keine Anwendung finden soll.

V) Neu aufgefundenen Zeugen sollen nach bereits erfolgter Eröffnung der Zeugen-Aussagen als weiteres Beweis- resp. Gegenbeweis, oder Bescheinigung, resp. Gegenbescheinigungsmittel nicht gebraucht werden können.

VI) Bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz (*possessorium summarium*) sollen zwar alle ordentlichen Rechtsmittel, insofern sie im Betreff des Werths des Streitgegenstandes überhaupt zulässig sind, Statt finden, solchen jedoch gegen den erstgerichtlichen Ausspruch (das s. g. *Manutenenz-Decret*) Suspensiveffect nicht beizulegen, vielmehr die in dem streitigen Besitze geschützte Partei, auch wenn in den höhern Instanzen abändernd erkannt werden sollte, bis zur rechtskräftigen Entscheidung darin zu lassen sein.

VII) Die Glanzen der Ehefrau sollen in dem über ihres Ehemannes Vermögen ausgebrochenen Concurse dann, wenn sie durch Ableistung eines angelegenen oder auch richterlich auferlegten Eides bescheinigt werden, nicht in die bevorzugte zweite, sondern in die fünfte Classe der chirographarischen Gläubiger zu lociren sein.

VIII) Wegen der Kosten blieb der letzten Instanz soll, sobald durch das in solcher eröffnete Erkenntniß die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden, die Einlegung eines weiteren ordentlichen Rechtsmittels nicht zugelassen werden.

IX) Das in der Appellations- und Reuterungs-Instanz bisher beobachtete, auf Vorschrift der Proceßordnung beruhende, aber mit unnützen Förmlichkeiten und Weitläufigkeiten verbundene Verfahren wird hiermit in der Art abgeändert:

dafi in Zukunft nach von den Unterbehörden in Ansehung des eingewendeten Rechtsmittels erstatteten justificatorischen Berichte, oder, wenn die Sache bei Fürstl. Regierung oder Fürstl. Consistorium anhängig, nach eingetvandertem Rechtsmittel sofort von der Annahme desselben sowohl dem Appellanten resp. Reuteranten, als auch dem Appellaten resp. Reuteraten Nachricht zu geben, dabei auch dem Erstern für den Fall, daß er sich eine solche in dem Rechtsmittel ausdrücklich vorbehalten hat, zu Einreichung seiner weitem Deductionschrift eine von Insinuation dieser Benachrichtigung zu berechnende dreifsigtägige Pröclusivfrist zu gestatten, nach deren Verlaufe aber dem letztern nicht nur